

SATZUNG

DER ST. SEBASTIANUS BRUDERSCHAFT WITTLAER 1431 e.V.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter Nr. 3324,

vollständig neu gefasst und beschlossen am 22. Januar 2006/11. Juni 2006

Präambel

Erste Erwähnung findet die Wittlaerer Bruderschaft in einem Bericht des Pfarrers Jacobus Mitteldorff. Danach begleiteten die Schützen schon 1431 die Fronleichnam Prozession von Wittlaer, durch Bockum nach Groß-Winkelhausen und zurück zur Kirche. Die Gründung der Bruderschaft dürfte mithin noch weiter zurückliegen. Mitteldorff schreibt: "Soll vorgetragen werden ein Creutz. Darnach folgen St. Sebastianus Bild tragende, darnach folgen St. Sebastianus Bruderschaft mit jungen Gesellen." So war die St. Sebastianus Bruderschaft von Wittlaer 1431 e. V. ursprünglich eine katholische Vereinigung von Männern, die sich mit ihrer Schützengemeinschaft zur Heimat und Kirche bekannten.

Diese Grundausrichtung und die starke Verwurzelung in der katholischen Kirche sind bis heute geblieben. Das ausgeprägte Heimatbewusstsein und der soziale Gedanke der Bruderschaften sind in einer sich wandelnden Dorfstruktur Ansporn, die wachsende Zahl neuer Bürger in das örtliche Leben einzubinden. Das Schützenfest und die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, die sich nicht auf die Festtage beschränken, sondern gerade das ganze Jahr über gepflegt werden, sind dabei Ausdruck guter Gemeinschaft und Bekennung zum christlichen Glauben. Der Erhalt der überlieferten Sitten und Gebräuche, die Hilfe für den Nächsten und die Mitarbeit in der örtlichen St. Remigius Kirche in Düsseldorf-Wittlaer sind Kernaufgaben der St. Sebastianus Bruderschaft von Wittlaer 1431 e.V.

1. Name und Sitz

1.1 Name

Die Bruderschaft führt den Namen

St. Sebastianus Bruderschaft Wittlaer 1431 e.V.

- nachfolgend „Bruderschaft“ genannt.

1.2 Sitz

Der Sitz der Bruderschaft ist Düsseldorf-Wittlaer.

Sie ist in das Vereinsregister Nr. 3324 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Die Bruderschaft ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. - nachfolgend

„Bund“ genannt.

angeschlossen, dessen Satzung ausdrücklich anerkannt wird.

2. Ursprung und Zweck

2.1 Ursprung

Die Bruderschaft ist ursprünglich eine katholische Vereinigung von Männern, die heute im Sinne der Ökumene allen christlichen Konfessionen, sowohl Männern als auch Frauen, offen steht. Sie bekennt sich zu dem Leitspruch

- Für Glaube, Sitte und Heimat -.

2.2 Zweck der Bruderschaft ist

a) die Förderung des religiösen Lebens, insbesondere der christlichen Nächstenliebe

b) die Erhaltung eines gesellschaftlichen Lebensraumes nach den Grundsätzen christlicher Weltanschauung

c) die Denkmal-, Heimat- und Brauchtumpflege unter besonderer Berücksichtigung des Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Teilnahme an allen größeren kirchlichen Veranstaltungen, vornehmlich der Gemeinde St. Remigius,

- die religiöse Anleitung der Mitglieder zur christlichen Lebensführung, ideelle und finanzielle Unterstützung kirchlicher und staatlicher karitativer Einrichtungen und direkte Werke christlicher Nächstenliebe,

- die Durchführung eines gesellschaftspolitischen Programms zur Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Problemstellungen,

- die Pflege der Bruderschaft übertragener Altertums-, Heimat- und Kunstwerte,

- die Förderung des Umwelt- und Denkmalschutzes,

- die Durchführung des Martinszuges,

- die Förderung des Schießsportes,

- die Abhaltung des Heimat- und Schützenfestes und des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspieles und Fahenschwenkens.

3. Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Bruderschaft)..

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft gegenüber dieser keinen vermögensrechtlichen Anspruch.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

4.2 Passive Mitgliedschaft

4.3 Ehrenmitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied der Bruderschaft kann jeder Christ werden, der in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich auf den Zweck der Bruderschaft laut Paragraph 2 verpflichtet und das 8. Lebensjahr vollendet hat.

Aufnahmen erfolgen in der Regel durch die Jahreshauptversammlung im Januar eines jeden Jahres mit Wirkung zum 01.01. des jeweiligen Aufnahmejahres. Außerhalb der Jahreshauptversammlung können Aufnahmen auf jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Aufnahmeanträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme berät zuerst der geschäftsführende Vorstand, der dann seine Entscheidung der Jahreshauptversammlung überlässt. Die Namen werden in ein Bruderschaftsregister eingetragen.

Jedes aktive Mitglied soll sich einer Gruppe bzw. Kompanie anschließen. Die aktiven Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung ein aktives und passives Wahlrecht.

4.2 Passive Mitgliedschaft

Zur Förderung der Bruderschaftsziele kann jede Person oder Körperschaft passives Mitglied der Bruderschaft werden.

Solche Mitglieder haben auch zu allen Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft zu den gleichen Bedingungen Zutritt wie die aktiven Mitglieder. Sie haben jedoch kein Wahlrecht, kein Recht am Vermögen der Bruderschaft und keinen Anspruch auf die Bruderhilfe. Sie haben beim Vogelschießen einen Ehrenschiess.

Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die durch ihr Wirken in der Öffentlichkeit großes Ansehen genießen, sich dem heimatlichen Brauchtum verbunden fühlen und der Bruderschaft eine besondere Freundschaft entgegenbringen oder sich während mehrjähriger Tätigkeit in der Bruderschaft besondere Verdienste erworben haben, dem erweiterten

Vorstand als Ehrenmitglied vorschlagen. Sie sind von den Beiträgen befreit und haben zu den öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft freien Zutritt. Soweit sie nicht gleichzeitig aktives Bruderschaftsmitglied sind, haben sie kein Wahlrecht.

4.3.1 Protektorin / Protektor

Personen, die sich in ganz besonderer Weise in materieller oder ideeller Art für die Belange der Bruderschaft einsetzen, kann der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Protektorat antragen. Die Protektorin / der Protektor hat die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied.

5. Gliederung der aktiven Mitgliedschaft

5.1 Jungschützenabteilung

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in der Jungschützenabteilung zusammengefasst.

Die Mitglieder der Jungschützenabteilung können sich

5.1.1 der Schülerschützengruppe

5.1.2 der Schützenjugendgruppe

5.1.3 anderen Gruppierungen (Kompanien) in der Bruderschaft anschließen. Minderjährige Mitglieder der Jungschützenabteilung bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Sprecher der Jungschützenabteilung ist der Jungschützenmeister.

Die Mitglieder der Jungschützenabteilung haben im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Zugang zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft.

Mitglieder der Jungschützenabteilung haben nach Maßgabe dieser Satzung aktives und passives Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

5.1.1 Schülerschützengruppe

In der Schülerschützengruppe sind Bruderschaftsmitglieder vom 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zusammengeschlossen.

Der Leiter der Schülerschützengruppe wird auf der Jahreshauptversammlung von den wahlberechtigten aktiven Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Schülerschützen haben kein Wahlrecht. Die Schülerschützengruppe ermittelt in einer internen Veranstaltung die

Schülerprinzessin / den Schülerprinzen. Diese(r) kann sich eine Schülerprinzessin / einen Schülerprinzgemahl wählen.

5.1.2 Schützenjugendgruppe

In der Schützenjugendgruppe sind aktive Bruderschaftsmitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten

24. Lebensjahr zusammengefasst.

Die Schützenjugendgruppe wählt sich ihren Gruppenführer und eventuell einen Vorstand selbst. Beschlüsse der Schützenjugendgruppe bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

5.1.3 Andere Gruppierungen

Aktive Bruderschaftsmitglieder können sich auch vor Vollendung des 24. Lebensjahres den Gruppen und Kompanien der Schützenabteilung anschließen. Sie werden dann als Mitglied der Jungschützenabteilung vom Jungschützenmeister vertreten, alle anderen Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Gruppenführer (Hauptmann) über.

5.1.4 Jungschützenmeister

Der Sprecher der Jungschützenabteilung ist der Jungschützenmeister. Er sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird auf der Jahreshauptversammlung der Jungschützen für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung

durch den erweiterten Vorstand. Die Zustimmung sollte nur im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes versagt werden.

Die Jahreshauptversammlung der Jungschützen hat jährlich spätestens im 4. Quartal stattzufinden. Sie wird durch den Sprecher der Jungschützenabteilung einberufen. Sofern dieser durch Rücktritt oder durch Ende der Mitgliedschaft daran gehindert ist, wird die Jahreshauptversammlung der Jungschützen durch den Brudermeister einberufen.

5.2 Schützenabteilung

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder gehören nach Vollendung des 24. Lebensjahres der Schützenabteilung an. Diese gliedert sich in Gruppen und Kompanien.

Alle aktiven Bruderschaftsmitglieder sollen sich einer Gruppe anschließen. Über die Bildung einer Gruppe oder Kompanie berät zuerst der geschäftsführende Vorstand. Er überlässt seine Entscheidung der Mitgliederversammlung, die über den

Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Gruppe oder Kompanie sollte mindestens 7 Mitglieder haben.

Die Gruppen wählen sich ihre Gruppenführer (Hauptmann) und einen Vorstand selbst.

6. Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss
- bei Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes

6.2 Freiwilliger Austritt

Aus der Bruderschaft scheidet jeweils zum Jahresende aus, wer sich schriftlich beim Brudermeister abmeldet. Es besteht dann nur noch die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr.

6.3 Ausschluss

Es können aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
- Mitglieder, die die Satzung gröblich verletzt haben
- Mitglieder, die 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind

6.4 Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes

Ferner können Mitglieder bei Vorliegen eines besonderen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

6.5 Entscheidung über den Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Brudermeister muss dem auszuschließenden Mitglied vorher zu einer Aussprache Gelegenheit geben. Das auszuschließende Mitglied hat im geschäftsführenden Vorstand das Recht zur Gegendarstellung (rechtliches Gehör). Die Mitgliedschaft endet am Tage des Ausschlusses oder der Abmeldung.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

7. Organe der Bruderschaft

7.1 Geschäftsführender Vorstand

7.2 Erweiterter Vorstand

7.3 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

7.4 Arbeitskreise

7.1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

7.1.1. Brudermeister (Vorsitzender)

7.1.2. Schriftführer u. Vertreter des Brudermeisters

7.1.3. Rendant

7.1.4. Oberst

Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Bei rechtsverbindlichen Vorgängen zeichnet der Brudermeister oder im Verhinderungsfall sein Vertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat alle Aufgaben, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der geschäftsführende Vorstand trifft Bestimmung über die Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes.

Einzelausgaben, durch die ein ausgeglichener Haushaltsabschluss infrage gestellt wird, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Das Eingehen von Darlehensverbindlichkeiten, Grundstücksbelastungen, -tausch oder Verkauf von Grundstücken sind von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Brudermeister.

Jede Vorstandssitzung, zu der 8 Tage vor Sitzungstermin schriftlich durch den Brudermeister eingeladen wurde, ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf jeweils 4 Jahre in geheimer Wahl aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich.

Alle 2 Jahre wird ein Teil des Vorstandes gewählt.

- Brudermeister und Rendant

- Schriftführer und Oberst

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie bereit und berechtigt sein, in ihrer christlichen Kirche aktiv mitzuarbeiten.

Da sich aus der geschichtlichen Entwicklung der Bruderschaft besondere Pflichten ergeben, sollen der Brudermeister und der Schriftführer katholisch sein.

Die Vertreter von Schriftführer und Rendant wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Oberst ernennt als Vertreter einen Adjutanten aus dem Kreis der aktiven Bruderschaftsmitglieder und gibt diese Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. Die Amtsdauer der Vertreter von Vorstandsmitgliedern endet mit der Vorstandstätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.

7.1.1 Brudermeister

Der Brudermeister ist der Vorsitzende der Bruderschaft. Er lädt zu allen Versammlungen der Organe der Bruderschaft ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

7.1.2 Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr. Er führt das Protokoll bei den Sitzungen der Vorstände und den Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht.

7.1.3 Rendant

Der Rendant führt die Kasse, überwacht den Beitragseingang, leistet alle Zahlungen und stellt den Jahreskassenbericht (Jahresbilanzierung) auf.

7.1.4 Oberst

Der Oberst sorgt für die Organisation des Schützenfestes und ist verantwortlich für die Aufbewahrung von Geräten und Fahnen und Schmuckketten. Er führt in Verbindung mit dem Schießmeister die Schießwettbewerbe durch.

7.2 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- der geschäftsführende Vorstand

- der Präses

- die jeweilige Königin / der jeweilige König
- die jeweilige Kronprinzessin / der jeweilige Kronprinz
- der 2. Schriftführer
- der 2. Rendant
- der Adjutant (Vertreter des Oberst)
- die Schießmeisterin / der Schießmeister und dessen Stellvertreter
- die Jungschützenmeisterin / der Jungschützenmeister
- die Hauptleute bzw. Führer der einzelnen Kompanien und Gruppen oder deren Vertreter.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen aktive Bruderschaftsmitglieder sowie bereit und berechtigt sein, in ihrer christlichen Kirche aktiv mitzuarbeiten. Der Präses muss nicht Mitglied der Bruderschaft sein. Zu den Sitzungen können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand hat beratende und beschließende Funktionen. Er entscheidet über Ausgaben, die die Kompetenz des geschäftsführenden Vorstandes überschreiten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Brudermeister.

Der erweiterte Vorstand wird auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch den Brudermeister einberufen. Jede Sitzung, zu der 8 Tage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde, ist beschlussfähig, sofern 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

7.2.1 Präses

Geborenes Mitglied als Präses ist der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Remigius Wittlaer bzw. der Rechtsnachfolger der Pfarrgemeinde St. Remigius Wittlaer oder ein von ihm zu benennender Vertreter. Der Präses wahrt die geistlichen und kirchlichen Aufgaben der Bruderschaft.

7.2.2 Königin / König

Die Königin / der König wird beim traditionellen Vogelschießen im Rahmen des Schützenfestes ermittelt (Schützenkönigin/-könig). Die Königin / der König wird nach der Schießordnung der St. Sebastianus Bruderschaft zu Wittlaer ermittelt.

Königin / König ist, wer nach der Schießordnung durch die Schießkommission zur Königin / zum König erklärt wird.

Die Königin / der König übernimmt Repräsentationspflichten für die Bruderschaft. Hierzu gehört die Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft, wobei das Königssilber zu tragen ist. Gehört die Königin / der König nicht der katholischen Kirche an, ist sie / er nicht zur Teilnahme an den katholischen kirchlichen Veranstaltungen verpflichtet. In diesem und anderen Fällen der Verhinderung kann sie / er durch die Traditionskönigin / den Traditionskönig oder eine Vorjahreskönigin / einen Vorjahreskönig vertreten werden. Die Königin wählt einen König / Prinzgemahl und der König wählt eine Königin. Außerdem sind sie gehalten, zwei Paare als Hofstaat für die Begleitung auf den Königsbällen zu bestimmen.

Am Schießen auf den Rumpf des Königsvogels kann sich jedes aktive Bruderschaftsmitglied nach Maßgabe der Schießordnung beteiligen

7.2.3 Kronprinzessin / Kronprinz

Die Jungschützen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 24. Lebensjahr ermitteln im Rahmen des Vogelschießens auf dem Schützenfest ihre Kronprinzessin / Ihren Kronprinzen. Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum 16. Lebensjahr können beim Prinzenschießen auf die Pfänder, nicht aber auf den Rumpf, schießen.

7.2.4 Schießmeisterin / Schießmeister

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Schießmeisterin / dem Schießmeister obliegt die Pflege und Überwachung des Brauchtumsschießens auf dem Schützenfest und des sportlichen Schießens, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens. Sie / er führt die technische Aufsicht auf den Schießständen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Sie / er verwaltet die Waffen der Bruderschaft und ist für die ordnungsgemäße Unterbringung verantwortlich.

Die Schießmeisterin / der Schießmeister und ihre / sein Stellvertreter(in) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt.

7.2.5 Schießkommission

Die Schießkommission besteht aus

dem Brudermeister (Leiter),

der amtierenden Königin / dem amtierenden König,

dem Gruppenführer der Königskompanie,

dem Oberst,

der Schießmeisterin / dem Schießmeister,

Bei einer Verhinderung wird der jeweilige Vertreter berufen.

Die Schießkommission führt die organisatorische Aufsicht über das Vogelschießen und ist verantwortlich für die Schießliste und die Einhaltung der Schießordnung.

7.3 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder an. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wahlrecht (aktives bzw. passives) haben nur die aktiven Bruderschaftsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens jährlich einmal mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Im Rahmen des Patronatsfestes im Januar eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zur Berichterstattung des Vorstandes stattfinden. Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Bruderschaftsmitglieder muss der Brudermeister eine Mitgliederversammlung einberufen, dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes nach Rechnungslegung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderung der Satzung,
- Erlass einer Schießordnung.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Brudermeister schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nicht anderes beschließt. Zur Annahme eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Brudermeister. Die Beschlüsse werden in einem mit Seitenzahl versehenen Protokollbuch, welches auch in elektronischer Form geführt werden darf, festgehalten und vom Brudermeister und Schriftführer unterschrieben.

7.3.1 Kassenprüferin / Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt mit einer Amtsperiode von 4 Jahren eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer sowie eine weitere Kassenprüferin / einen weiteren Kassenprüfer, die / der jährlich abwechselnd von den Kompanien vorgeschlagen werden. Auf Vorschlag der Kassenprüfer erteilt die Mitgliederversammlung dem Rendanten Entlastung.

7.4 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden Arbeitskreise eingerichtet. Zur Zeit bestehen folgende Arbeitskreise

7.4.1 Martinsausschuss

7.4.2 Öffentlichkeitsarbeit

7.4.3 Satzungsfragen

7.4.4 Soziale Dienste

Die Arbeitskreise werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und besetzt. Es können auch Nichtmitglieder um Mitarbeit gebeten werden. Die Arbeitsausschüsse arbeiten im Namen des Vorstandes und bringen ihre Arbeitsergebnisse

in die Vorstandsbesprechungen ein. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst. Lediglich der Vorsitzende des Martinsaus schusses wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

8. Beiträge

Alle aktiven Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Über die Höhe von Aufnahmegeldern, Beiträgen, deren Staffelung usw. entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollten die finanziellen Verhältnisse der Bruderschaft die Erhebung einer besonderen Umlage erforderlich machen, entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Höhe.

9. Feste / Brauchtum

Das Schützenfest findet grundsätzlich am 2. Sonntag nach Pfingsten als Volks- und Heimatfest statt.

Die Bruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere beteiligt sie sich an Prozessionen, Pfarrfesten, Bußgängen und Wallfahrten.

Ferner pflegt sie das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, Vogelschießen und das althergebrachte Fahnenschwenken.

10. Bruderhilfe

Im Rahmen der Bruderhilfe übernimmt die Bruderschaft folgende Verpflichtung:

10.1 Am Seelenamt und an den Begräbnisfeierlichkeiten eines aktiven Mitglieds nimmt die Bruderschaft mit einer Fahne teil und legt am Grabe einen Kranz nieder.

10.2 Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder wird am Patronatsfest und zum Schützenfest eine heilige Messe bestellt.

10.3 Den Hinterbliebenen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird in besonderen Fällen ein Sterbegeld ausgezahlt.

10.4 Die Gräber auf dem Wittlaerer Friedhof von- Mitgliedern und

- deren Ehepartnern und
- der Bruderschaft verbundenen Personen werden
- bei nicht gewährleisteter Grabpflege durch eigene Angehörige
- für die Dauer der Grabruhezeit

durch die Bruderschaft in würdigem Zustand erhalten.

Die Kosten dieser Grabpflege werden durch Eigenhilfe und aus den Erträgen von "Zustiftungen", die aus zweckgebundenen Spenden zur Erhöhung des Bruderschaftsvermögens gebildet werden, getragen.

10.5 Entscheidungen zu Pkt. 10.3 und 10.4 fällt der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand berichtet über die getroffenen Maßnahmen auf der Jahreshauptversammlung.

11. Soziale Fürsorge

In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erlassen werden. Dieser kann über weitergehende Zuwendungen im Rahmen seiner Aufgabenbefugnisse verfügen.

12. Vermögen

An unbeweglichem Vermögen hat die Bruderschaft Ländereien (vgl. Grundbuch-Auszüge), ferner das Nutzungsrecht auf dem Schützenplatz am Fritz-Köhler-Weg.

Das bewegliche Vermögen, darunter das Königs- und Kronprinzensilber, wird in einem besonderen Inventar-Verzeichnis aufgeführt.

13. Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die St. Remigius-Pfarre in Wittlaer mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und Inventaren z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher aufbewahrt.

Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem Pfarrer und dem Generalvikar zu übergeben ist.

Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre und sind für karitative Zwecke zu verwenden.

Bezüglich des Einberufungs- und Entscheidungsverfahrens in der Mitgliederversammlung findet Paragraph 14 mit der Maßgabe Anwendung, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang eine Frist von 14 Tagen liegen muss.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft muss die Pfarre das Vermögen und die Inventaren der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.

14. Satzungsänderungen

Änderungsvorschläge sind dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach schriftlicher Einladung unter Angabe des Tagesordnungspunktes mit 2/3 Mehrheit der tatsächlichen wahlberechtigten aktiven Mitglieder der St. Sebastianus Bruderschaft. Sollte im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt werden, entscheidet im zweiten Wahlgang die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

15. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Konfession, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzverordnung KDO per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgeschütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.

16. Geschäftsordnung

Die Bruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

17. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls die nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften e.V. ist „in der Fassung vom

19.3.2000" Bestandteil der Satzung und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

18. Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2006 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung vom 25. Januar 1987 ihre Gültigkeit.

Jedem Mitglied wird diese Satzung ausgehändigt.

Bei Neuaufnahme erfolgt diese Aushändigung vor der Unterschrift zur Aufnahme.

Wittlaer, den 11. Juni 2006

St. Sebastianus Bruderschaft Wittlaer 1431 e.V.

Hans-Josef Abels Thomas Hundgebur

Brudermeister Schriftführer